# Schul-Strafen.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Facultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

**Dr. F. Otto,**

Hilfslehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin.

**Rostock.**

Carl Boldt's Buchdruckerei.

1873.

Seinem

Gönner und väterlichen Freunde

# Herrn Stadtrath Krug

Ritter

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Wie oft dieser allen Lehrern so wichtige Gegenstand auch behandelt worden ist, so bleibt er doch immer noch einer neuen Beleuchtung werth. — Ist doch mit seiner richtigen oder falschen Anwendung das Wohl und Wehe sowohl der Jugend, als auch des Erziehers innig verbunden.

Der Lehrer hat neben der Aufgabe, seine Schüler zu unterrichten, auch die, sie zu erziehen. Das Kind, obgleich willenlos zur Welt geboren, bringt doch schon einen bestimmten Willen zur Schule. Dieser ist nicht überall ein reiner, ungetrübter, durch die Vernunft geleiteter, sondern zum Theil ein widersetzlicher, dem Kinde selbst, sowie der menschlichen Gesellschaft schädlicher. Sich dieses verkehrten Willens zu bemächtigen und ihn innerlich richtig zu gestalten, das ist die Hauptaufgabe der Erziehung. Von jeher hat man die positiven Mittel der Erziehung für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht für ausreichend befunden und ihnen deshalb negative hinzugefügt. Ja es hat selbst Zeiten gegeben, in denen man den letztern den ersten Rang zuerkannte. Dagegen wollen die Erzieher, welche mit Rousseau die ursprüngliche Güte des einzelnen Menschen anerkennen, mit der Regelung aller äußern Verhältnisse, sowie mit der Erfahrung auskommen, die man den Zögling machen läßt.

Die Mehrzahl der Pädagogen, überzeugt, daß es unmöglich sei, die Verhältnisse des Zöglings so zu gestalten, daß der Wille desselben keine falsche Richtung annehmen könne, und der Erfahrung als Erzieherin nicht in dem Maße vertrauend, daß sie von ihr alles Heil erwarteten, hält an den negativen Mitteln, an Behütung und Gegenwirkung, fest. — Die Behütung kann nicht ununterbrochen stattfinden. Der Zögling erhält also Gelegenheit, seinem verkehrten Willen zu folgen. Für diesen Fall muß Gegenwirkung eintreten, welche, insofern sie mit einem Leiden des Zöglings verbunden ist, Strafe heißt.

## Historisches über Schulstrafen.

Ueber Begriff der Strafe, über die Breite ihrer Anwendung, die Tiefe ihrer Wirkung und die Art ihrer Ausübung sind die Ansichten niemals übereinstimmend gewesen. Unverkennbar wirkte das religiöse und nationale Element hierbei ein. Im Allgemeinen kann man sagen: die Theorie und Praxis der erziehenden Strafe stehen im Zusammenhange mit der Culturentwickelung. Es gilt hier das Gesetz: Mit der steigenden Werthschätzung der menschlichen Persönlichkeit schwindet die Zuversicht, daß die Strafe ein wirksames Mittel gegen alles vom Zweck der Erziehung Abweichende sei, und die positiven, mitwirkenden Mächte treten in den Vordergrund. Statt der Wirkung von außen nach innen erstrebt man eine unmittelbare Wirkung von innen nach außen.

Gewisse Strafen verschwinden ganz aus der Erziehung oder treten nur als besondere Rohheit oder Ungeschicklichkeit auf. So erheben sich z. B. immer mehr Stimmen gegen die körperlichen Züchtigungen der Jugend, sobald diese aus der frühesten Jugend herausgetreten ist, und einige verpönen sie auch hier. Zwar sind in England nicht blos die Schüler der Volks- und Privatschulen, sondern sogar die Zöglinge solcher aristokratischen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, wie die Schulen in Eton und Westminster, Körperstrafen unterworfen; die meisten Staaten Europas jedoch wollen obige Strafe soviel wie möglich selten oder gar nicht angewendet wissen. In Frankreich ist man von dieser Strafe so weit entfernt, daß man selbst mündliche Verweise nur mit großer Vorsicht und Würde ertheilt. Ebenso werden in Belgien, Italien und zum Theil in der Schweiz, außer etwa von den Jesuiten, körperliche Züchtigungen nicht für nöthig befunden. Ja selbst in Rußland haben sich die meisten Stimmen der Schulcollegien und einzelner Pädagogen für die absolute Abschaffung der Köperstrafen in allen Lehranstalten erklärt.*)

Unter den Pädagogen Deutschlands fehlt es zwar nicht

---

*) Magazin für die Litteratur des Auslandes. 1867. Nr. 15.

an Vertheidigern dieser Strafe; jedoch die meisten und gegenwärtig maßgebenden Stimmen wollen sie nur in ganz besondern Fällen und auch da nur in möglichster Beschränkung zulassen.

Schrader*) sagt von ihr: „Sie zu einem gewöhnlichen Zuchtmittel machen, heißt eigentlich nichts anderes, als sich zu einer geistigen Behandlung des Kindes unfähig erklären, und entwürdigt Lehrer und Schüler auf gleiche Weise.“

Bei einem Rückblick auf das Mittelalter fällt es auf, daß die Erziehung in Klöstern und weltlichen Schulen dem milden neutestamentlichen Geiste, der beim Menschen Wirkung von innen nach außen erstrebt, durchaus widerspricht. Sie arbeitete mehr hin auf die Unterordnung der Geister unter das Gesetz der Kirche, als auf die Durchdringung mit dem göttlichen Geiste von innen her. Zur Erreichung jenes Zweckes wandte sie die härtesten Strafen an. Karl der Große bestimmte, daß jeder Laie, der den katholischen Glauben und das Vaterunser (lateinisch oder wenigstens in der Muttersprache) nicht inne habe, durch anhaltendes Fasten oder durch Geißelung gestraft werden sollte. Die Schule bekam bald ein ganzes Register von schimpflichen und schmerzlichen Strafen; namentlich waren körperliche Züchtigungen in einer großen Menge von Arten vertreten. In solcher Zeit mußte ein Gedanke wie der, welchen Walther von der Vogelweide über die Wirksamkeit harter Strafe äußert: „Nieman kan mit gerten kindes zucht beherten: den man zeren bringen mac dem ist ein wort als ein slac“, freudig überraschen; — aber er war doch nur Ein milder Sonnenstrahl zur Winterszeit. Wie wenig Stimmen, welche milde Zucht empfahlen, ausrichteten, zeigen fast sämmtliche Schulordnungen bis in die Zeit des vorigen Jahrhunderts. Ein kalter, das kindliche Gemüth knechtender Geist ist in allen erkennbar. Was Benedikt für die zu künftigen Geistlichen bestimmten Knaben empfohlen hatte: strenge Zucht, anhaltendes Fasten, starke Schläge sogar bei Fehlern im Lesen und Singen, das erbte sich von Jahrhundert zu Jahrhundert fort. Nach der Anschauung des

*) Erziehungs- und Unterrichtslehre, S. 169.

Mittelalters gehört zu einem tüchtigen Lehrer die richtige Handhabung der Ruthe, und der neueintretende Rector wird mit derselben feierlich belehnt.

Selbst solche Verordnungen, welche dem Unwesen des Strafens Einhalt thun sollten, lassen nicht weniger den barbarischen Geist dieses Zeitalters erkennen. So wird in der Nordhäuser Schulordnung v. 1583 verordnet: „die Lehrer sollen nicht tyrannisch handeln, die Knaben nicht bis auf's Blut stäupen, mit Füßen treten, bei den Ohren und Haaren aufheben oder mit dem Stocke oder Buche in's Gesicht schlagen." Als auch das bis zur höchsten Höhe getriebene Prügelsystem zur Begründung und Aufrechterhaltung einer ordentlichen Schuldisciplin nicht mehr genügte, wandte man sich an das lange nicht berücksichtigte Ehrgefühl der einzelnen Schüler. Doch war man auch hier nicht glücklicher, da man nicht positiv, sondern negativ durch ehrenschädigende Mittel Ehrgefühl zu erzeugen suchte. — Wir denken an den im 15. Jahrhundert in die Schulen eingeführten asinus. Die pädagogische Wirkung dieses Zuchtmittels schildert Fritz Reuter in dem Buche: „Meine Vaterstadt Stavenhagen" folgenderweise:

Wenn ein solcher Eselträger öffentlich ausgestellt war, versammelte sich die übrige Jugend aus der Straße um ihn und baten ihn: „Korl, ick gew Di ok en Stück von minen Appel, lat mi ok mal eins den Esel umhängen. — Krischaning nu mi mal! — Deihst't nich? Na täuw, ik nem Dich ok nich wedder mit nah mine Großmutting ihren Goren." Wie allgemein diese drastischen Ehrenstrafen wurden, geht daraus hervor, daß selbst der so berühmte Trotzendorf folgende Zuchtmittel anwendete: Ruthe, Stock, Leyer od. fidicula, den hölzernen Esel, das Sitzen auf der Erde beim Essen, nächtliches Schlafen vor der Kammerthür auf bloßer Erde, selbst in rauher Jahreszeit. Die häufige Anwendung so schwerer Strafen schwächte natürlich die Wirkung derselben ab. Je mehr gestraft wurde, desto mehr wurde es nöthig zu strafen. — Ein schlimmer, aller Ordnung feindlicher Geist bemächtigte sich der Jugend in der Weise, daß die wenigen Erzieher einer Anstalt nicht mehr im Stande zu sein glaubten, allein die Ordnung aufrecht zu er-

halten. Sie beauftragten deshalb die bessern Zöglinge mit der Aufsicht über die schlechten, und so bildete sich nur zu bald das von den Jesuiten noch heut so gerühmte Aufpassersystem aus, das, nachdem das Band, welches Lehrer und Schüler verbinden soll, schon längst nicht mehr existirte, nun auch noch die Liebe und das Vertrauen der letztern zu einander vernichtete.

Wie sehr auch Luthers Gedanken über die Erziehung der Kinder dazu angethan waren, den despotischen Geist aus der Schule zu verbannen, so gelangten sie doch nicht zur vollen Wirkung; da der frische, reformatorische Schwung, welcher die Gemüther im 16. Jahrhundert ergriffen hatte, nur zu bald einer neuen dogmatischen Gesetzlichkeit weichen mußte, deren schädliche Rückwirkung auf die Schule bis in die Zeit der Pietisten und Philanthropisten unverkennbar ist. Erst diesen war es vorbehalten, eine wesentlich andere Anschauung in die Erziehung zu bringen. Beide Parteien stimmen darin überein, daß sie den Schwerpunkt in die positiven Mittel der Erziehung verlegen. Indem sie dadurch den Erzieher in der Anwendung von Strafmitteln beschränken, machen sie es ihm zur Aufgabe, hineinzusteigen in den Schacht des kindlichen Gemüths und zu ergründen, in welcher Weise man am sichersten den Ausschreitungen der Jugend vorbeugen könne, kurz: sie betonen das psychologische Element.

Franke verwirft jede Strafe, die blos Sühne für ein Vergehen sein solle, ohne einen erziehenden Zweck zu haben. Er will den Zögling zur Wahrheit, zum Fleiße und Gehorsam, kurz, zur Gottseligkeit erziehen. Dazu sollen die Kinder aber mit aller Freundlichkeit und Milde und mit unermüdlicher Geduld angehalten werden; so wolle es der Geist der Liebe im neuen Testament. Auch sei es zweckmäßiger, ein Kind durch Hinweisung auf die der Guten harrenden Seligkeit als durch Schilderung der furchtbaren Höllenstrafen zum Guten zu führen. Ueberhaupt richte man durch christliche Gelindigkeit und freundliche Zurede mehr aus als mit großer Strafe. Reichten jedoch wiederholte liebevolle Ermahnungen nicht aus, die Kinder zu

einem gottseligen Wandel zu führen, stellten sich Trotz, Bosheit und Verstocktheit ein, so dürften strenge Mittel, selbst körperliche Züchtigungen angewendet werden, „um den harten Sinn des Kindes zu brechen und unter den Gehorsam zu beugen". Aber auch hierbei sei mit der größten Vorsicht zu verfahren. Kein Kind solle geschlagen werden, man habe ihm denn sein Verbrechen erst vorgehalten und es davon auch überzeugt*), „denn wenn man einem Kinde nicht deutlich saget, warum es soll gestrafet werden, noch dasselbe seiner Bosheit überzeuget ist, und man schläget es doch, so stehet es immer in den Gedanken, man thue ihm Unrecht, und wird dadurch nicht wenig erbittert". Durch unzeitige und harte Bestrafung könne der Same des Guten erstickt, das Kind noch mehr verstockt und dem Lehrer entfremdet werden. Besonders müsse sich der Lehrer hüten, durch eigene Schuld, als z. B. „durch Unpünktlichkeit, Schläfrigkeit und Nachlässigkeit" den Schülern Strafe zuzuziehen. — Franke hat während seiner langen, segensreichen Wirksamkeit die Güte seiner Erziehungsmittel erprobt. Einmal, jedoch vergeblich, suchte er den Stock aus der Schule gänzlich zu beseitigen. So gestattete er denn körperliche Züchtigung, umgab sie jedoch mit weisen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln. Man kann ihm nachrühmen, daß er sowohl der übergroßen Strenge als auch der Hätschelei in der Erziehung gleich fern blieb.

Wie Franke für den Himmel, so will Montaigne die Jugend für die Erde erziehen. Aus dieser Ungleichheit der Ziele ergiebt sich eine Verschiedenheit der Wege. Montaigne, selbst in der mildesten Weise erzogen, vor jedem Schmerze sorglichst behütet, war zu der Ansicht gelangt, daß das höchste Glück für den Menschen darin bestehe, sein Leben bequem (mollement) hinzubringen und ruhig zu sterben. Zwang paßt Montaigne selbstverständlich nicht in die Erziehung. Er verwirft ihn erstens, weil man durch Vernunft, Klugheit und geschickte Behandlung des Kindes mehr ausrichten könne, als durch Strenge**),

*) Instruction für die Präceptores, was sie bei der Disciplin wohl zu beachten.

**) Essais, Buch II. Kap. 8.

zweitens, weil er von der Ruthe noch keine andere Wirkung gesehen habe, als daß sie die Seelen entweder schlaff und feig oder heimtückisch und boshaft mache, und drittens, weil ihm die unverkümmerte Freude der Jugend so sehr am Herzen liegt. Er schilt auf die meisten Erziehungsanstalten*), nennt sie Kerker der gefangenen Jugend, welche man darin faul und liederlich mache, weil man sie als faul und liederlich bestrafe, ehe sie es sei. Er verwirft die Ruthe als Erziehungsmittel zum Fleiße. Viel anständiger sei es, die Klassen mit Blumen und Blättern, als mit blutigen Ruthentheilen zu bestreuen. An den Wänden der Räume, in welchen die Jugend unterrichtet wird, solle man die Freude, die Munterkeit, Flora und Grazien malen lassen, wie der Philosoph Speusippos es in seiner Schule gethan habe. — Gewiß eifert Montaigne mit Recht gegen die lieblose Zucht seiner Zeit. Jedoch, indem er Ein Uebel zu beseitigen sucht, legt er den Grund zu einem andern: zu einer verhätschelnden Zuchtlosigkeit, deren Wirkung bei den Franzosen leicht erkennbar ist.

„Sein Ideal ist“, sagt Raumer, (Gesch. d. Pädagogik Bd. I. S. 367. ff.) „ein epikuräischer, genießender Dilettantismus von Jugend auf, ohne jene heilsame Strenge der Schule, welche starke männliche Charaktere bildet, die bei ihren Studien sich ausdauernd den Gegenständen unterordnen, ihnen gehorchen und sie beherrschen lernen.“

Locke**) bleibt auch auf dem Gebiete der Erziehung der practische Engländer. Auch er ist kein Freund der strengen Zucht; aber bei der frühesten Jugend hält er sie für unentbehrlich. Den Kindern, welche noch nicht Gedächtniß genug besitzen, die schädlichen Spuren der Strafe festzuhalten, schade die Strenge auch nicht. Ihnen erscheine eine feste und sichere Haltung der Eltern und Erzieher naturgemäß. Dieselbe erzeuge Nachgiebigkeit und Biegsamkeit des kindlichen Willens und wirke für die Folgezeit so, daß aller Reiz zu widerstreben hinweg-

---

*) Ebend. Buch I. Kap. 25.

**) Dr. Moritz Schuster. John Locke, Einige Gedanken über Erziehung, Bd. I. S. 40. ff.

genommen sei. Die Strenge dürfe jedoch nur so lange anhalten, bis Ehrfurcht und Respect gegen die Erzieher das Kind schützten. Höre sie zu spät auf, so werde der Wille zu sehr gezähmt und gedemüthigt, Frische und Spannkraft des Geistes gingen verloren.

Man müsse zwei Klippen vermeiden: die Seele dürfe durch zu große Strenge nicht entmuthigt, der Geist nicht furchtsam, unterwürfig gemacht und niedergeschlagen werden, und anderntheils dürfe milde Zucht nicht zur Zuchtlosigkeit führen. — Schläge seien das unpassendste Mittel, die genannten Klippen, die Scylla und Charybdis in der Erziehung, zu vermeiden. Sie stärkten im Kinde nicht die nöthige Selbstbeherrschung, sondern die Nachgiebigkeit an sinnliche Lust und Unlust, welche aber ausgerottet werden müsse. Sie bewirkten eine Abneigung gegen das, wozu der Erzieher Liebe erwecken wolle. Da sie aber den Zögling zum Gehorsam zwängen, so erzeugten sie einen sklavischen Charakter und verführten zur Heuchelei. Glaube sich der Knabe unbeobachtet, so lasse er seinen heimlichen Neigungen um so größern Spielraum. Den Ausschreitungen des Zöglings könne der Erzieher aber durch ein naturgemäßeres Verfahren vorbeugen: der fehlende Knabe müsse durch das kalte Benehmen der Eltern und Erzieher, sowie der ganzen Umgebung gestraft werden.*) Erst wenn solche Leitung, sowie vernünftiges Zureden nicht ausreichten, dürfe und müsse Züchtigung eintreten. Die Strafweise solle jedoch nicht so sein, daß Schuld, Züchtigung und Vergebung schnell wie Dämmerung, Nacht und Morgen aufeinander folgten, sondern so, daß der Erzieher die Versöhnung so lange hinausschiebe, bis der Zögling unzweifelhafte Beweise der Besserung gegeben habe.

Rousseau, welcher als Erziehungsprincip die durch Nothwendigkeit geregelte Freiheit aufstellt, verwirft jedes willkürliche Eingreifen des Erziehers, also auch die Strafen. Man solle dem Kinde das Reich seiner künftigen Freiheit schon früh vorbereiten dadurch, daß man es an nichts binde, daß man

*) Derselben Ansicht ist Fénélon.

also seinem Körper die natürlichen Gewohnheiten lasse, daß man es in den Stand setze, stets Herr über sich zu sein und in allen Dingen seinen Willen auszuführen. — Das Gefährliche einer solchen Freiheit kommt Rousseau nicht in den Sinn, da es nach seiner Meinung keine ursprüngliche Verderbtheit giebt. Von jeder Unart, von jedem Laster, die in das Gemüth des Kindes gekommen, könne man den Ursprung nachweisen. Das Kind könne wohl unerlaubte Wünsche haben, aber niemals die Absicht, Böses zu thun. Da aber letztere fehle, so dürfe auch keine Strafe eintreten; — denn diese sei nur da berechtigt, wo ein böser Wille vorhanden gewesen und zur That geworden sei. Statt der Strafen müßten physische Hindernisse angewandt werden. Nur diese billige das Kind, während jeder von Menschen ausgeübte, willkürliche Druck das Gemüth empöre. — Selbst den Ungehorsam will Rousseau nicht bestraft wissen; denn die Wörter Befehl, Pflicht und Gehorsam sind in seinem Wörterbuche gestrichen; an ihrer Stelle nehmen „Gewalt, Nothwendigkeit, Ohnmacht und Zwang" einen bedeutenden Platz ein. Strafen überhaupt seien aber auch schon aus Humanitätsgründen zu vermeiden. Durch sie verbittere man die glückliche Jugendzeit und opfere sie einer ungewissen Zukunft; denn die meisten der durch Strafen Gemarterten erreichten das Mannesalter nicht. Sie nähmen aus dem Leben nichts als schmerzhafte Erinnerungen und die Ueberzeugung mit in's Jenseit, daß sie an jenem nicht viel verlören. Aber auch im Hinblick auf die Wirkung der Strafen kommt Rousseau zu der Ueberzeugung, daß dieselben verwerflich seien; denn man könne nicht nachweisen, daß sie wirklich fehlerhafte Neigungen verbesserten, wohl aber sei es im Gegentheil nicht unmöglich, daß jene Neigungen durch die in den Strafen sich offenbarende, aber übelangebrachte Sorgfalt entständen. Nachdem R. so alle zu seiner Zeit gebräuchlichen Zuchtmittel verworfen, kommt er mit der Behauptung, daß weder Worte noch Züchtigungen geeignet seien, den Zögling zu belehren, daß letzteres allein die Erfahrung vermöge. Sie lehre das Nützliche und Schädliche erkennen und trete später zur Nothwendigkeit, die bis dahin regiert, als Bestimmungsgrund hinzu.

Jean Paul stimmt in seinen Erziehungsgrundsätzen*) Rousseau vielfach bei. Auch er will Alles, was der Jugend Freudigkeit und Heiterkeit rauben könnte, verworfen wissen. Die Erziehung durch die Erfahrung der Nothwendigkeit verpönt er aber, weil die weiche, wehrlose und erregbare Natur des Kindes durch Einen Mißgriff verrenkt und zu einer wachsenden Mißgestalt verknöchert werden könnte. Auch seiner Meinung nach wird der Mensch weiß, als ein versteinerter Idealmensch geboren und erst vom Leben zum Neger gefärbt. Ihm nun von so vielen Gliedern die Steinrinde wegzubrechen, daß sich die übrigen selber befreien können, das sei Erziehung. Dabei müsse aber die Individualität des Kindes beachtet werden. Niemals dürfe man die Urkraft der Natur durch harte Mittel, wie durch Strafen, brechen. „Strafe falle nur auf das schuldige Bewußtsein, — und Kinder haben anfangs, wie die Thiere, nur ein unschuldiges. Sie sollten, gleich Firsternen auf den Gebirgen, nie zittern, und die Erde müßte wie auf einem Stern, ihnen nur leuchtend erscheinen, nie erdfarbigschwarz. Die Ruthe wenden wir schlecht an, wenn wir sie hernach zum Stock verdichten lassen. Jene sollte diesen entbehrlich machen." Sie solle höchstens einigemal „als Paradigma und Thema der Zukunft" gebraucht werden; hernach predige bloße Drohung. Das Kind, welches geschlagen hat, werde aber wieder geschlagen. Strafe mache den Boden des Herzens weich und für Ermahnungen empfänglich; darum sei die erste Viertelstunde nach derselben die für die Erziehung wichtigste. In derselben sei das Gemüth empfänglich für linde Lehre. Giftig aber sei jeder Nachwinter des Zürnens.

Göthe stellt als Grundprincip der Erziehung auf: die Erziehung aus dem Innern heraus. Alles Innere habe als solches das Bestreben, sich im Handeln zu äußern. Hierbei solle der Erzieher nicht verbieten, sondern gebieten, nicht hindern, sondern befördern. Ein Kind, ein junger Mensch, die auf ihren eigenen Wegen irre gehen, sind nach G. besser daran, als Manche, die auf fremden Wegen recht wandeln. Fänden

*) Levana.

jene entweder durch sich selbst oder durch Anleitung den rechten Weg, das ist den, der ihrer Natur gemäß ist, so würden sie ihn nie verlassen, anstatt daß diese jeden Augenblick in Gefahr seien, ein fremdes Joch abzuschütteln und sich einer unbedingten Freiheit zu überlassen. Bei solchen Grundsätzen verwirft G. selbstverständlich die gewöhnlichen Strafen. Im Wilhelm Meister sieht er den höchsten Druck auf den Zögling darin, daß dieser seinem Vorgesetzten die äußern Zeichen der Ehrfurcht nicht entgegenbringen darf.

Basedow, ebenfalls von der Ansicht geleitet, daß der Mensch von Natur gut sei, hält eine frühzeitige Gewöhnung desselben zum Guten für leicht erreichbar. Dabei gilt ihm Belohnung und Aufmunterung für wirksamer als Strafe und Demüthigung.

B. will, daß man den Zögling zur Erfüllung jeder Forderung Lust mache; dann werde jeder Zwang entbehrlich. Bei der Bekämpfung der früheren unvernünftigen Härte verirrt sich B. jedoch wie Montaigne in das andere Extrem und fordert der Jugend gegenüber eine Schonung und Milde, „die selbst die Lüge nicht beim rechten Namen nennen und überhaupt die Mängel der Einen immer nur vergleichsweise mit den Vorzügen Anderer beurtheilen soll."*) An die Stelle einer ordentlichen Zucht setzt er eine Hätschelei, ein gefährliches Tändeln mit Orden und Ehrenzeichen und künstlichen Belohnungen. — Immerhin bleibt ihm das Verdienst, nicht blos durch Worte (wie Rousseau), sondern auch durch die That eine milde Zucht der Jugend erwirkt zu haben, eine Zucht, welche die Individualität auch in den Anfängen ihrer Entwickelung respectirt. Auch Salzmann verwirft jeden Zwang in der Erziehung. Seiner „Anweisung zur Erziehung" stellt er die Worte voran: „Man lasse das Kind immer seinen Willen thun, so wird es gut werden."

Dagegen verlangt Ernst Moritz Arndt Bändigung und Zügelung**), aber in diesem Zwange soll nichts Will-

*) Schmid's Enc.: Philantropinismus. Kämmel.

**) Fragmente über Menschenbildung, II. S. 52. ff.

kürliches, Zufälliges und Unbestimmtes liegen. Jeder Zwang soll als Naturzwang und als solcher als ein unvermeidlicher erscheinen.

Sobald Strafen etwas Anderes sind als nothwendige Folgen von Handlungen, sind sie nach Arndt abscheulich. Er gestattet darum keine „Rück- und Seitenblicke von Besserung, von Beispiel, von Gott weiß, was für andern frommen und moralischen Ansichten." „Schlägst du, so wirst du geschlagen, stiehlst du, so mußt du ersetzen", — gegen solche Naturgebote wende kein Mensch etwas ein, weil jeder sie verstehe. — Für durchaus verwerflich hält A. die körperlichen Züchtigungen. Bei Leichtsinnigen wirke diese Strafe nicht, sie wäre denn barbarisch, Heftige verderbe sie, Gefühllose mache sie gefühlloser. In jedem Falle sei Gefahr da, daß sie das tiefste Gefühl menschlicher Würde, das viel höher sei als Alles, was wir mit „Ehrgefühl" bezeichneten, daß sie die heilige Schaam verletze, wodurch der Mann herrlich sein solle.

Die Hauptführer der neuern Pädagogik, gleichweit entfernt von der orbilischen Strenge der Erziehung im Mittelalter, wie von der allzugroßen Milde der Philanthropinisten und ihrer Anhänger, erkennen die Berechtigung der Strafen als Erziehungsmittel an, jedoch mit der Beschränkung, daß letztere erst nach Durchlaufung aller übrigen Wege als etwas ganz Außerordentliches anzuwenden seien. Gänzlich verworfen wird die Strafe als Vergeltungsmitttel oder als Act bürgerlicher Gerechtigkeit und nur dann als berechtigt anerkannt, wenn sie lediglich auf die Erziehung des Willens berechnet ist. Daraus ergiebt sich, was Schrader in seiner Erziehungs- und Unterrichtslehre S. 155 verlangt: „Kein Schüler darf für einen Fehler oder Mangel des Verstandes, der Phantasie, des Gemüths an sich bestraft werden, sondern die Straffälligkeit tritt erst dann ein, wenn jene Mängel oder Verfehlungen auf einer Verkehrtheit des Willens beruhen, wenn sie also bewußte Ausflüsse des Willens sind oder von einem Mangel an thatkräftigem Willen zeugen."

— —

## Ueber die Wirksamkeit der Schulstrafen.

Die Berechtigung der Strafen ist, wie wir gesehen haben, von vielen Seiten aus dem Grunde angefochten worden, weil sich eine erwünschte Wirkung der Strafen nicht nachweisen lasse. Es erwächst uns darum hier die Aufgabe, die Frage zu beantworten: Vermag man durch die Erregung des Gefühls der Unlust oder, was dasselbe sagen will, durch Strafen sittlich bessernd auf den Zögling einzuwirken?

Der Grundsatz, daß das Innere des Menschen bedingt werde durch das Aeußere, ist allgemein anerkannt. Wer auf seine innere Entwickelung Acht giebt, kann fortwährend die Erfahrung machen, daß sein innerstes, eigenthümlichstes Seelenleben sich mehr oder weniger gestaltet durch Einwirkung und Verknüpfung besonderer äußerer Thatsachen und Erscheinungen. Daß gleiche Einflüsse auf dem rein sittlichen Gebiete stattfinden können, wird so lange wahr bleiben, so lange der Mensch noch nicht bis zum völligen Stumpf- oder Leichtsinn herabgesunken ist, womit eben auch seine Menschheit als aufgehoben betrachtet werden müßte. — Das Leben zeigt es uns tausendfach, wie Gott äußere Fügungen zur sittlichen Umbildung der Menschen verwendet, und wie grade solche Mittel, wenn die mildern sich vergeblich erwiesen, des Kräftigenden und Eindringlichen am meisten enthalten. — Auch läßt sich hier zwischen Ursache und Wirkung ein psychologischer Zusammenhang leicht erkennen; denn das, was äußerlich mit neuer, nie gefühlter Macht auf uns einwirkt, ruft selbst dem zu geordneten Denken wenig Befähigten einen neuen Gedankenkreis in das innere Bewußtsein, von dem aus der Wille leicht anders, als zuvor, bestimmt werden kann. Das Forschen nach der Bedeutung, dem Grunde, der Folge des von außen auf uns Drückenden folgt ja überall fast unmittelbar auf den Druck selbst. Wollte Jemand entgegnen, daß der Schüler zu solchem Nachdenken noch nicht oder nicht immer befähigt oder geneigt sei, so geben wir zur Erwägung, ob der Erzieher es nicht jederzeit in seiner Hand habe, das Zuchtmittel mit dem lebendigen Worte zu begleiten und die damit zu verbindende Gedankenreihe dem Schüler selbst zu geben.

Der entschiedenste Gegner der Strafen als Erziehungsmittel ist Schleiermacher*), welcher von denselben nur handelt, um nachzuweisen, wie bedenklich sie seien, inwieweit zu dulden und wie unschädlich zu machen. Bedenklich seien sie, weil sie die Jugend weichlich und feige machten. Strafen seien Druck, dem der Zögling nachgeben solle. Es liege aber in der Absicht der Erziehung, die im Menschen liegende Widerstandskraft zu stärken, damit derselbe einmal thatkräftig werde und nicht jedem auf ihn einwirkenden Drucke nachgebe. Da nun aber Strafen in der Absicht ertheilt würden, daß sie der von ihnen Betroffene in vollständiger Passivität ertragen solle, so gewöhnten sie diesen, sich durch Druck von der Verfolgung seiner Ziele abschrecken zu lassen und seien aus dem Grunde verwerflich. — Wir bemerken hierzu, daß der Druck einer wahren Erziehungsstrafe niemals ein so großer sei, daß er einen Menschen für das gange Leben einschüchtern könne. Die Erfahrung lehrt, daß selbst das Verbotene und Bestrafte sehr oft vom Schüler wiederholt wird. Es vermag also der Druck in Verbindung mit der Autorität der ihn ausübenden Persönlichkeit nicht immer, den Zögling von seinem Wege abzubringen. Fällt aber der zweite und wichtigste Factor, die Autorität, in andern Verhältnissen, welche auf den Menschen einen Druck ausüben, fort, so werden wir jenen keineswegs schüchtern von seinem Vorhaben abstehen sehen. Am allerwenigsten wird er letzteres da thun, wo ihn sittliche Motive zur Verwirklichung seines Willens bestärken. — Ein Knabe, der schon durch die Androhung einer Züchtigung eine verbotene That zu unterlassen bewogen wird, wird selten anstehen, einem von fremden Knaben geschlagenen Freunde zu Hülfe zu eilen, trotzdem er mit Gewißheit voraussieht, daß auch auf seinen Rücken mancher Hieb fallen werde. Wie wenig einschüchternd die Schulstrafe aber für spätere Jahre beim Zöglinge wirke, das haben unsere Sedan-Helden, von denen sicher ein nicht geringer Theil auch einmal den Stock gefühlt hat, zur Genüge bewiesen.

---

*) Schleiermachers sämmtl. Werke, Bd. IX. S. 737 ff.

Auf Schleiermachers Behauptung, daß die Strafe insofern, als sich der Zögling ihr nicht widersetzen dürfe, zerstörend auf dessen sinnliche Antriebe wirke, entgegnen wir, daß dies schon aus dem Grunde nicht geschehen könne, da sie letztere höheren Interessen nur unterordnet. Auch die Sittlichkeit des Knaben wird durch Strafen nicht gefährdet; denn wenn auch anfangs das Gefühl der Furcht vor der Strafe als sinnliches Motiv zur Erzeugung des Gehorsams mitwirkt, so verschwindet dies bei richtiger Behandlung des Zöglings doch bald hinter der Autorität des Befehlenden und des Befehls, und es wird dann möglich sein, die höhern Interessen rein und allein als Motive der Handlungen dastehen zu lassen. Die Drohung stützt sich nur scheinbar auf sinnliche Motive, in der That auf das Gefühl der Autorität, und falls Strafe eintritt, wirkt diese mehr die Weckung des Gewissens als eine Züchtigung der Sinnlichkeit. Dadurch aber, daß die Strafen es in gewissem Sinne mit der Sinnlichkeit zu thun haben, wirken sie derselben entgegen und führen so mittelbar der Persönlichkeit einen Zuwachs an Macht über jene zu. — Weit entfernt, den Zögling einzuschüchtern, können Strafen (insofern sie mit pädagogischer Weisheit ertheilt werden) denselben zu der Erfahrung bringen, wie weit ihm die Erfüllung gewisser Forderungen möglich sei, können also den Schüler, der zu seiner Kraft ein so geringes Vertrauen hatte, daß ihn auch die freundlichsten Ermunterungen nicht zu bestimmten Leistungen bewegen konnten, zu immer größerer Kraftanstrengung veranlassen.

Der Grund, aus dem Schleiermacher den Druck gegen den Ehrtrieb verwirft, ist uns noch weniger einleuchtend. Sch. führt die Thatsache an*), daß die öffentliche Meinung über das Gute und Böse in der Gesellschaft dadurch fortgebildet und berichtigt werde, daß Einzelne in ihrer richtigern Idee von dem Sittlichguten es wagten, jener ohnehin in dieser Hinsicht stets schwankenden und verschiedenen Meinung der Menge entgegen zu wirken. Da nun die Strafen vor solchem Wagniß zurückschrecken, so könnten sie hemmend auf die sittliche Ent-

*) Ebend., S. 739.

wickelung der Menschheit wirken. — Wir sind der Ansicht, daß es einzelnen charakterfesten Männern, an denen die Erziehung ihr Werk bereits vollendet hat, gestattet sein mag, einen solchen Kampf einzugehen. Allein bei der unerzogenen Jugend solches Thun gutheißen, würde doch wohl nichts Anderes bedeuten, als im Zöglinge das Vertrauen erschüttern, daß sein Erzieher wisse, was sittlich gut und schlecht sei; würde letzteren nothwendig der Autorität berauben, ohne welche wir Erziehung für unmöglich halten und würde schließlich zu sehr unerwünschten Resultaten führen. Die große Aengstlichkeit, mit der viele Pädagogen die Strafen vermeiden, hat gewiß ihr Gutes; aber im Allgemeinen begründet ist sie nicht. Sie wird es dann nicht sein, wenn der Erzieher für das vorliegende Vergehen des Zöglings zunächst die rechte Strafart anwendet.

---

## Arten der Schulstrafen.

Herbart unterscheidet in seiner allgemeinen Pädagogik*) Strafen der Regierung und der Erziehung. Die ersteren haben nach seiner Meinung den Zweck Ordnung zu schaffen, theils zur Vermeidung des Schadens für Andere und für das Kind selbst, sowohl jetzt als künftig; theils zur Vermeidung des Streits, als Mißverhältniß an sich; theils endlich zur Vermeidung der Collision, in welcher die Gesellschaft zum Streit, ohne vollkommen befugt zu sein, sich genöthigt finden würde.

Die Regierung will durch ihren Druck als eine Macht empfunden werden, die von Vergehen abschreckt. Im Gemüthe des Kindes hat diese Strafe keinen Zweck zu erreichen; darum darf und soll die Regierung die schlechte Gesinnung, welche einer That zu Grunde liegt, ignoriren und nur das bestrafen, was die That wirklich vollbracht hat. Auch die Folgen, welche letztere hätte haben können, darf sie nicht berücksichtigen.

Das Uebelwollen durch die tiefe Mißbilligung, die ihm gebührt, zu „verwunden", dies ist schon Sache der Zucht, die erst anfangen kann, nachdem die Regierung fertig ist.

---

*) Herbart, allgem. Pädagogik, S. 48 ff.

Die Zucht, welche Charakterstärke der Sittlichkeit zum Zwecke hat und nicht sowohl ein aus vielen Maßregeln und einzelnen Acten Zusammengesetztes, als vielmehr eine continuirliche Begegnung ist, bedient sich nur in einzelnen Fällen der Strafe zum Nachdruck als einer wohlgemeinten Warnung*). Diese Strafe darf nichts Willkürliches an sich tragen, sondern muß, damit sie vom Zöglinge selbst gebilligt werde, diesem möglichst als natürliche Folge seiner Handlung erscheinen. Bei ihrer Anwendung hat der Erzieher darauf Bedacht zu nehmen, daß das gute Verhältniß des Zöglings mit ihm (dem Erzieher) nicht aufgehoben werde. Wir können uns mit dieser Scheidung der Strafen nicht befreunden, müssen vielmehr die sogenannten Regierungsstrafen, welche nur die Größe des der Gesellschaft angerichteten Schadens in's Auge fassen, ohne auf die Stärke des Willens zu sehen, aus dem die That hervorging, stricte verwerfen. Sie stellten den gutgearteten Schüler mit dem böswilligen in Eine Reihe und machen dadurch das scheinbar höchste Recht zum größten Unrecht. Wir halten sie für doppelt verwerflich bei der zarten Jugend, bei der sie Herbart vorzugsweise angewendet wissen will; denn ein Kind wendet sich wohl dem Erzieher in Liebe wieder zu, der es mit liebevollem Herzen strafte, fühlt sich aber von dem zurückgestoßen, der ihm mit kalter Strenge entgegentritt. — Wenn der schon an Ordnung gewöhnte Schüler nach H. eines stetigen, guten Verhältnisses zu seinem Lehrer bedürftig ist, warum sollte desselben denn der in seinem Wollen noch einem schwankenden Rohre gleichende jüngere Knabe entbehren können? Wenn er aber erst recht einer Stütze bedarf, warum soll ihn die kalte Regierungsstrafe seinem Erzieher entfremden?

Berücksichtigt man den Zusammenhang der Strafe (als Folge) mit dem zu Bestrafenden (als Grund), so ergiebt sich die Eintheilung der Strafen in natürliche und willkürliche. Wollte man mit jenen schlechthin alle mit einem verkehrten Handeln in natürlicher Verbindung stehenden übeln Folgen bezeichnen, dagegen unter diesen nur solche absichtlich herbei-

*) Ebend., S. 393.

geführten Uebel verstehen, welche mit der verbotenen Handlung in keinem Naturzusammenhange stehen, so müßte man zu den ersteren auch das durch Unmäßigkeit verursachte Unwohlsein eines Kindes, das durch Unvorsichtigkeit angerichtete Unglück und dergleichen rechnen. — Schleiermacher*) macht darauf aufmerksam, daß derartige schlimmen Folgen von Handlungen schon aus dem Grunde nicht als Strafen angesehen werden dürfen, weil sie häufig den Thäter selbst gar nicht treffen, sondern von der Gesellschaft als „unverschuldetes Leiden" getragen werden müssen. Treffen sie das Kind selbst, so wird ein weiser Erzieher diesen Umstand benützen, der Unmäßigkeit und dem Mangel an Vorsicht beim Zöglinge entgegenzuarbeiten, aber als Strafen können sie nicht bezeichnet werden: denn die Strafe muß absichtlich und zum Zwecke der Besserung ertheilt werden. Da aber das Eintreten jener üblen Folgen immer von manchen zufälligen Umständen abhängt, so werden sie den Betroffenen weniger sittlich bessern, als ihn klug machen, künftig verdiente Leiden zu umgehen. Auch wird er in diesen Uebeln eine erziehende Absicht nicht entdecken, da er dieselben nicht als solche ansehen kann, welche eine Persönlichkeit über ihn verhängt hat. — Sie aber als von der Vorsehung mit bösen Handlungen verknüpft hinstellen, würde in den Fällen gradezu entsittlichend auf den Zögling wirken, in welchen er sie durch Klugheit umgehen kann.

Wir müssen darum den Begriff der natürlichen Strafen enger fassen und wollen darunter solche dem Zöglinge absichtlich zum Zwecke sittlicher Besserung zugefügten Leiden verstehen, „welche sich so nah und genau als möglich an die aus der Sache selbst hervorgehenden Motive anschließen."**) „Das streitsüchtige Kind bleibe allein, das schmutzige müsse aus der Gesellschaft wegbleiben, dem nachlässigen und unbesonnenen werde nichts mehr aufgetragen, nichts mehr erlaubt, was zu seiner Ausführung Besonnenheit erfordert ꝛc."***)

*) Schleiermachers sämmtl. Werke, Bd. IX. S. 749.
**) Benecke, Erziehungs= und Unterrichtslehre, Bd. I. S. 331.
***) Ebend.

Zur ausschließlichen Anwendung dieser Strafart würde nöthig sein, daß der Erzieher stets in seiner Hand habe, die Strafe so zu vollziehen, daß sie, als üble Folge des Bösen, zugleich als die natürliche Folge desselben erscheine. Dazu wäre aber zunächst erforderlich, daß er die Regelung aller Verhältnisse in der Hand hätte. Wie kurz jedoch sein Arm ist, kann der einfache Fall zeigen, daß ein Knabe seinem Mitschüler muthwillig ein Buch zerreißt.

Die natürliche Strafe müßte doch die sein, daß jener den Schaden ersetzte. Hierdurch würden aber, falls der Knabe selbst über kein Geld zu verfügen hätte, die Eltern bestraft. Wenn es auch aus diesem Grunde nicht unbedingt erforderlich ist, von obiger Strafe Abstand zu nehmen, da ja die Eltern indirect an der Schuld ihres Kindes theilnehmen, und der Lehrer sich mit dem Gedanken beruhigen könnte, daß jene sicherlich ihr Kind nicht würden straflos ausgehen lassen, so ist doch klar, daß er es nicht vermag, einen Vater oder eine Mutter zur Anwendnng der natürlichsten Strafart zu zwingen. Er kann es nicht verhindern, daß das Kind gezüchtigt werde, während die angemessenste Strafe doch die gewesen sein würde, daß die Eltern dem Kinde z. B. ein versprochenes Buch nicht kauften, daß sie das Kind von einem mit Kosten verbundenen Vergnügen ausschlössen oder ihm für eine bestimmte Zeit sein Taschengeld vorenthielten. — In dem angeführten Falle ist eine natürliche Strafweise immer noch möglich. Wenn sie nicht eintritt, hat dies in dem geringen Einflusse, den der Erzieher auf die Familie ausüben kann, seinen Grund. Aber es giebt auch Fälle, in denen der Lehrer keine Strafart finden kann, die nothwendig als mit der bösen That in Verbindung stehend erkannt werden könnte. In diesen Fällen darf eine Strafe angewandt werden, deren Zusammenhang mit der Handlung lediglich im Willen des Erziehers gegründet ist, und die wir als willkürliche Strafe bezeichnen. Schleiermacher verwirft dieselbe und will den Gegensatz zwischen natürlichen und willkürlichen Strafen aufgehoben wissen. Wir meinen, daß er dazu erst dann ein Recht haben könne, wenn er uns zuvor Mittel und Wege angegeben habe, solche Vergehen, für

die man keine natürliche Strafe kennt, zu verhindern, oder, wenn er uns für jedes Vergehen eine natürliche Strafart angegeben habe. – Doch das wollen wir gern zugeben, daß willkürliche Strafen da stets schaden, wo man mit natürlichen ausgereicht hätte. Während diese von den Schülern leicht als gerecht anerkannt und darum ohne Murren erduldet werden, bewirken jene, wenn sie nicht mit äußerster Vorsicht ertheilt werden, eben weil ihre Nothwendigkeit von den Zöglingen weniger leicht eingesehen wird, unter diesen eine dem Erzieher feindliche und die Erziehung hemmende Stimmung.

Wenn es demnach für die Erziehung vortheilhaft ist, daß möglichst nur natürliche Strafen angewandt werden, so ist auch die Frage wichtig: Welche Strafen können als natürliche angesehen werden, und welche nicht? Erstere sind 1. solche, die sich auf den Thätigkeitstrieb beziehen, 2. Freiheitsstrafen, 3. Strafen, die an den Ehrtrieb anknüpfen. Dagegen sind die Strafen stets willkürliche, welche körperlichen Schmerz bereiten. Hiermit ist nicht gesagt, daß die drei ersten Strafarten nicht auch als willkürliche ertheilt werden könnten — ungeschickte Erzieher machen sich eines solchen Mißgriffs gar nicht selten schuldig — aber das soll hier noch einmal constatirt werden, daß ersteres nach dem oben Gesagten nicht geschehen darf.

1. Strafen, welche sich auf den Thätigkeitstrieb beziehen, Strafarbeiten, dürfen dann ertheilt werden, wenn der Schüler durch flüchtige oder Nicht-Anfertigung einer Arbeit seine Arbeitszeit zu verkürzen und seine Muße ungebührlich zu verlängern getrachtet hat. Sie haben weiter keinen Zweck, als den Schüler zu zwingen, daß er eine Arbeit nach besten Kräften anfertige. Sie dürfen daher nie blos zum Zwecke der Strafe an sich ertheilt werden. — Selbst die Sträflinge in den Zuchthäusern bekommen die Arbeit nicht zur Strafe, sondern zur allmäligen Gewöhnung an eine geordnete, nützliche Thätigkeit. Der Umfang der Strafarbeit ist am besten dem der ursprünglich geforderten Arbeit gleich. In diesem Falle wird der Schüler nicht leicht versucht, die zweite Arbeit eben so flüchtig oder noch flüchtiger als die erste anzufertigen. Wer aber einem Kinde, das eine Seite schlecht geschrieben hatte, eine drei oder

mehr Seiten lange Strafarbeit aufgiebt, der handelt unklug und darf sich nicht wundern, wenn er von demselben fortwährend schlechte Arbeiten erhält; er selbst hat es zur Flüchtigkeit beim Arbeiten verführt. Die Strafarbeiten sollen nicht blos vor Faulheit abschrecken, sondern hauptsächlich zum Fleiße erziehen. Ersteres, jedoch das Unwesentlichere, würde durch umfangreiche Arbeiten erreicht werden, letzteres, und das Wichtigste, ist nur durch solche von mäßigem Umfange zu erreichen. Ist es dem Schüler gelungen, letztere zur Zufriedenheit des Lehrers anzufertigen, so wird die Freude über diese gute Arbeit, wie über jene Zufriedenheit ihm ein Sporn zu anhaltendem Fleiße werden.

Liefert der Schüler die Strafarbeit nicht so, daß sie billigen Anforderungen entspricht, oder fertigt er sie gar nicht an, so darf 2. die Freiheitsstrafe über ihn verhängt werden. Es versteht sich aus dem Gesagten von selbst, daß das Nachsitzen kein unthätiges Stillsitzen sein darf. Dieses würde, abgesehen davon, daß es für den Schüler mit großen Gefahren verbunden ist, für den faulen Knaben gar keine Strafe sein. — Die Schule soll ja die Jugend zu einer nützlichen Thätigkeit erziehen. Dadurch aber, daß sie einen Schüler für eine bestimmte Zeit zur Unthätigkeit zwingt, entfernt sie sich von dem genannten Ziele. Dazu kommt noch, daß dieser Zwang bei Vielen seinen Zweck nur unvollkommen erreichen würde, da keine Macht der Welt den denkenden Geist und die bei der Jugend so rege Phantasie zur gänzlichen Unthätigkeit zwingen kann. Darum muß jede Nachbleibestunde eine Arbeitsstunde sein und darf nur so lange dauern, bis der Schüler die geforderte Arbeit gut beendet hat. Letzteres wird dann am sichersten gelingen, wenn der Lehrer, welcher die Freiheitsstrafe verhängte, sie auch selber vollzieht. Wird dieser Satz befolgt, so wird man gewiß zu dieser so bequemen, in den meisten Fällen aber unnöthigen und ungerechten Strafart seltener greifen. Den Einwand, daß bei einer solchen Vollziehung der Strafe ja eigentlich der Lehrer bestraft werde, weist Schrader*) ganz

*) Schrader, Erziehungs- und Unterrichtslehre, S. 167.

richtig damit zurück, daß jener, falls Faulheit unter seinen Schülern in größerem Umfange herrsche, auch sicher den größten Theil der Schuld daran trage und also auch unter den Folgen zu leiden habe.

Für Unfug, Störung und dgl. Freiheitsstrafen zu verhängen, ist weder gerechtfertigt noch zweckmäßig. Einigermaßen einleuchtend würde diese Strafe dem Schüler nur dann sein, wenn er die Schulzeit zur Verübung seiner Unart mißbraucht und darum in der betreffenden Stunde nicht das Erforderliche geleistet hätte. Für diesen Fall würde aber eine Strafarbeit ausreichend sein. Wäre der Unfug aber in den Zwischenstunden verübt worden, so müßte der Schüler, da er ja nichts versäumte, doch naturgemäß zum Stillsitzen verurtheilt werden. Diese Strafe würde aber aus dem Grunde nicht zweckmäßig sein, weil man, wie schon erwähnt worden, die Phantasie des Knaben nicht hindern kann, fortwährend auf die Ausübung einer neuen verbotenen That hinzuarbeiten. Im Allgemeinen muß jedoch für ungebührliches Betragen und für Verstöße gegen die Schulordnung eine dritte Strafart eintreten. Durch obige Vergehen zeigt ein Schüler entweder, daß ihm das Ansehen, welches er beim Lehrer und bei seinen guten Mitschülern genießen könnte, nicht viel werth sei, oder daß er es nicht wisse, wie er seiner Ehre am meisten dadurch schade. In beiden Fällen ist es nöthig, seinen Ehrtrieb rege zu machen. Dazu wendet die Erziehung 3. die Ehrenstrafen an.

Wenn man vom Erzieher für das Strafen überhaupt pädagogischen Tact, psychologisches Wissen und äußerste Sparsamkeit bei der Anwendung dieses äußersten Mittels fordern muß, so gilt das vorzüglich in Betreff der Strafen, die an den Ehrtrieb anknüpfen. Die leichteste derselben ist der mißbilligende Blick des Lehrers. Er wird in den meisten Fällen hinreichen, einen störenden und unordentlichen Schüler zur Ruhe und Ordnung zu bringen. Aber der Blick, der Ordnung und Ruhe schaffen soll, muß selber ein ruhiger sein. In ihm muß der Erzieher eine tiefe Trauer darüber ausdrücken, daß der Schüler das zarte Band, welches ihn mit seinem geistigen Wohlthäter verbindet, zerreißen will. Der Blick muß frei sein von Zorn

und Wildheit, er gleiche dem, welchen Jesus dem Jünger zuwarf, der ihn dreimal verleugnete. Dann wird er auch die Wirkung haben, daß der fehlende Knabe in sich geht, Schmerz über sein Vergehen empfindet und sich in Zukunft bemüht, dem Herzen seines Erziehers wieder näher zu kommen.

Eine schärfere Art der Strafe, welche an den Ehrtrieb anknüpft, ist das tadelnde Wort des Lehrers. Es spricht dem Zöglinge deutlich aus, daß er durch sein Benehmen das bisherige gute Verhältniß mit seinem Erzieher gelöst habe. Soll es wirken, so muß selbstverständlich ein solches Verhältniß bestanden haben, und der Schüler muß ein Bewußtsein davon haben. Daraus folgt, daß der mündliche Tadel erst dann zulässig ist, wenn vorher durch irgend ein Wort der Anerkennung dem Schüler ausgedrückt wurde, wie nahe er dem Herzen des Lehrers stehe. Hat jener das Bewußtsein, das Vertrauen seines Lehrers zu besitzen, noch nicht gehabt, noch nicht diesen erhebenden Genuß gekostet, so hat der Tadel keinen Anknüpfungspunkt und bleibt wirkungslos.

„Verdienter Beifall", sagt Herbart*), „im Stillen, aber reichlich und aus vollem Herzen gespendet, ist die Feder, an welche sich die Kraft eines ebenso reichlichen, beredten, sorgfältig abgemessenen und durch die mannigfaltigsten Wendungen nachdrücklichen Tadels stemmen muß."

Der Einwand, daß an vielen Schülern gar nichts zu loben sei, ist nichtig. Auch der tadelnswertheste Schüler einer Klasse ist nicht so schlecht, daß man ihm kein Wort der Anerkennung zollen könnte. Der Lehrer suche nur im Gemüthe desselben und zwar grabe er mit der Absicht, Gold zu entdecken, und er wird unter den Schlacken auch sicherlich edles Metall finden. Er wird dann nicht jede Störung des Unterrichts, die oft in übergroßer Regsamkeit des Schülers ihren Grund hat, mit harten Worten strafen. Manche Lüge wird als Aeußerung der lebhaften Phantasie eines Kindes und darum nicht als des Tadelns, sondern nur der Berichtigung werth erscheinen. Auch möge sich der Erzieher, Salzmanns Rath

*) Herbart, allgem. Päd., S. 429.

befolgend, bei jeder vorkommenden Unart des Zöglings fragen, in wie weit er selbst die Schuld an derselben trage. In den meisten Fällen wird dann der Tadel gegen den Schüler unterbleiben. — Die mildeste Art des mündlichen Tadels ist der unter vier Augen ertheilte. Diese muß zuerst angewandt werden und wird sich größtentheils als hinreichend erweisen. Wer gleich zu dem Tadel „vor der Klasse" greift, wird ein empfindliches Ehrgefühl in zu starker Weise verletzen, sich das Herz seines Schülers entfremden und die Erziehung für lange Zeit, wenn nicht für immer, beeinträchtigen. Denn, war der Tadel gerecht, so stimmen auch alle guten Schüler in denselben ein; er hebt dann nicht blos das Verhältniß des davon betroffenen Schülers mit dem Lehrer auf, sondern isolirt den also Bloßgestellten auch von den guten Mitschülern und stellt ihn mit den schlechten in Eine Reihe, die ihn nur immer tiefer zu sich herabziehen werden. — In einer guten Schule sollten aber zwei sich gegenüberstehende Parteien, gute und schlechte Schüler, wenigstens vom Lehrer nicht als solche anerkannt werden. Dagegen ist es jedem Zöglinge dienlich, in den Augen aller seiner Genossen als ein ihnen in sittlicher Hinsicht ebenbürtiger Knabe zu erscheinen. Das feuert ihn zum Guten an. — Daraus folgt, daß der öffentliche Tadel seltener als der unter vier Augen ausgesprochene ertheilt werden, und daß jener, falls er nicht einem sittlich verdorbenen Schüler gilt, in so milder Form ertheilt werden muß, daß er dem davon Betroffenen nicht für immer den Weg zum Herzen seines Erziehers und seiner Mitschüler verschließt. — Niemals aber darf der Lehrer einem Schüler sagen, daß er es aufgegeben habe, ihn zu bessern. Dazu ist nur der einen hoffnungslosen Knaben entlassende Director einer Anstalt befugt.

Wirkt auch der öffentlich vor der Klasse ertheilte Tadel nicht bessernd auf den Schüler, so beweist dies, daß der Erzieher sich letzterem gegenüber noch nicht die zur Erfüllung seines Berufs erforderliche Autorität verschafft hat, und in diesem Falle muß er die Hülfe der Familie in Anspruch nehmen. Dies geschieht durch den schriftlich ertheilten Tadel. Derselbe wird zu dem Zwecke gegeben, damit die Eltern oder der Vor-

mund des Kindes nach einer bestimmten Zeit davon benachrichtigt werden, auf daß sie durch ihr Ansehen die Erziehung von Seiten des Lehrers unterstützen. Geschieht die Mittheilung an das Haus nicht, so hat das Notiren des Tadels im Klassenbuch keinen Sinn und unterbleibt besser.

Werden die genannten Strafen in den bezeichneten Fällen in der von uns beschriebenen Weise angewendet, so sind sie natürliche Strafen, und ein Lehrer, der mit ihnen sparsam umgeht, sie in der angedeuteten Ordnung anwendet, wird unter Verhältnissen, die der Erziehung nicht besonders ungünstig sind, mit ihnen ausreichen. Würde das Haus, bevor es die Kinder der Schule überliefert, in allen Stücken der Erziehung das Erforderliche thun und auch nach diesem Zeitpunkte stets in vollem Einverständnisse mit dem Lehrer wirken, so würde dieser nie durchgreifenderer als der bezeichneten Strafarten bedürfen. Leider aber übergiebt manche Familie der Schule Kinder, in denen schon ein aller Ordnung feindlicher Wille zur Ausbildung gelangte, an welchen schon die schärfsten Erziehungsmittel vergeblich zur Anwendung gebracht wurden. Solche Subjecte gehören eigentlich nicht in die Schule. Allein der Lehrer, welcher ein Kind für die Aufnahme in seine Anstalt prüft, kann die sittliche Mißbildung desselben nicht so leicht wie dessen geistige Unreife erkennen, und so kommt es, daß die Schule auch manchmal verwahrloste, schon in früher Jugend an manche Untugenden gewöhnte, durch die häusliche Umgebung verdorbene Kinder hat. Diese müssen, wenn sich die obigen Strafarten an ihnen als fruchtlos erweisen, so lange sie der Schule angehören, zu der Erkenntniß gebracht werden, daß es der Erzieher vermag, ihrem schädlichen Einflusse auf die Mitschüler mit noch schärferen Mitteln entgegenzutreten. Die Schule darf in diesem Falle die willkürlichen Strafen zur Anwendung bringen, und die Eltern, welche ihr verwahrloste Kinder übergeben, haben kein Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Sie haben dieses Recht durch ihre Sorglosigkeit oder die falschen Maßregeln bei der Erziehung ihrer Kinder verwirkt. — Der Staat aber, welcher berechtigt und verpflichtet ist, für einen bestimmten Grad geistiger und sittlicher

Bildung seiner Unterthanen zu sorgen, überträgt dieses Recht und diese Aufgabe zunächst der Schule. Darum gestattet er ihr aber auch die Anwendung der zur Erreichung ihres Zieles geeigneten Mittel. „Wem die Gesetze ein Recht geben", heißt es in der Einleitung zum allgemeinen Preußischen Landrecht §. 89. „dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann."

Als letztes und äußerstes Mittel der Erziehung, sowie als höchste willkürliche Strafe sind aber die körperlichen Züchtigungen anzusehen.

Wir wollen jetzt die Fälle betrachten, in welchen jene gewöhnlich angewendet werden, um festzustellen 1. welche Vergehen mit körperlicher Züchtigung bestraft werden dürfen, 2. in welcher Weise letztere angewendet werden muß, um in erwünschter Weise zu wirken.

Körperliche Züchtigungen sind immer eine willkürliche Strafe, denn es läßt sich kein Fall auffinden, wo Schläge einer natürlichen Folge von des Kindes Vergehen auch nur ähnlich sähen. Auch da findet dies nicht statt, wo sie als Erwiederung einer Mißhandlung auftreten, deren sich das Kind gegen ein anderes lebendes Wesen schuldig gemacht hat. Der Lehrer ist ein Dritter bei der Sache und nicht persönlich angetastet, und der Knabe sieht keine natürliche Verbindung zwischen seinen Schlägen, die einem andern Wesen wehe thaten, und des Lehrers Schlägen auf ihn. Wenn nun aber dieses Vergehen des Kindes gar aus Unkenntniß des fremden Schmerzes, aus kindischem Muthwillen geschehen wäre, so würde es eine grausame Verhöhung der Humanität sein, wenn dem Kinde diese Kenntniß dadurch beigebracht werden sollte, daß man es selber schlüge. In diesem Falle genügt eine Belehrung desselben. Vergreift sich ein Knabe an einem andern aus neckendem Muthwillen, so hat der Lehrer als unbetheiligter Dritter also nicht das Recht, den ersteren zu züchtigen. Von diesem Falle sagt Jean Paul:*) „Ist's ein Knabe, den ein Knabe schlug, so verdiente er den zukünftigen Mannhut nicht, wenn er lieber seine Stimme

---

*) Levana, S. 135.

als seine Hand entgegensetzte und zum väterlichen Aktenstocke flöhe." Anders ist aber die Sache, wenn ein Knabe, wohl kennend des Andern Schmerz, ein Geschöpf, vielleicht ein schwächeres als er selbst, aus Bosheit zu seiner Lust mißhandelt. Solcher Roheit gegenüber ist körperliche Züchtigung gerechtfertigt, obwohl sie nicht als natürliche Folge jener erscheint. Schrader*) will die Körperstrafe auch gegen den Trotz eines Schülers angewendet wissen. Sie solle dem zügellosen Burschen zeigen, daß über ihm noch eine höhere Gewalt stehe, welche ihn unter allen Umständen zu bändigen verstehe. — Wir glauben, daß Franke das rechte Mittel gegen den Trotz gefunden und angewendet habe. Dieser practische Schulmann empfiehlt, den Trotz einfach unbeachtet zu lassen. Daß dieses Mittel am sichersten wirkt, hängt mit dem innern Wesen des Trotzes zusammen. Letzterer ist ein Beweis von Willensstärke und verräth die Absicht, daß der Trotzige seine Widerstandskraft einer andern Kraft gegenüber geltend machen wolle. Wird nun dieser Kraftaufwand durch Nichtbeachtung gegenstandslos, so fällt er in sich selbst zusammen. Hat aber der Zögling seinen sich in falscher Richtung bewegenden Willen erst aufgegeben, so ist die Zeit für eine sittliche Mißbilligung seiner vorigen vergeblichen Anstrengung gekommen, und eine Verständigung wird leicht sein; während am hartnäckigen Trotz alle Strafen wirkungslos scheitern**) und eine tiefgehende Verbitterung des ganzen Wesens hervorbringen können.

Eben so wenig wie gegen den Trotz vermag die Züchtigung gegen die gewohnheitsmäßige Lüge auszurichten. — Herbart, der da, wo eine einzelne, neue Regung zum ersten oder zweiten Male unüberlegt als Fehler hervorbricht, der ungeschreckt sich wiederholen und in's Gemüth einen falschen Zug eingraben würde, gleich strenge Strafen gestattet, meint, die erste uneigennützige Lüge könne kaum durch zu tief eindringende

---

*) Schraders Erziehungs- und Unterrichtslehre, S. 170.

**) Anm.: Die Zucht vermag da so viel wie Nichts, wo in einer Handlung des Kindes sich entschiedene Neigung, mit Ueberlegung bewaffnet, zeigt. Herbart, allgem. Päd., S. 406.

Schmerzen der innersten Seele verhaßt gemacht werden, den gewiegten Lügner aber würde eine solche Behandlung nur verstockter und tückischer machen*). — Bei ihm richtet man nach unserer Ueberzeugung nur dadurch etwas aus, daß man in ihm eine Sehnsucht nach der mit der Unwahrheit nicht bestehenden Achtung guter Menschen, sowie nach der Möglichkeit, sich selbst zu achten, erweckt. — Beachtet man die Motive zur Lüge, so wird diese nicht immer gleich straffällig erscheinen. Am öftesten lügt der Schüler aus Furcht vor der Strafe. Solche Lüge wird am besten dadurch unterdrückt, daß man den sein Vergehen Geständigen mit einem Verweise abfindet, dem bei der Lüge Beharrenden aber so lange das Vertrauen entzieht, bis er zu der Ueberzeugung gekommen, immer noch besser zu fahren, wenn er sein Unrecht eingestehe, als wenn er es leugne oder bemäntele. Viele Kinder lügen, um ihren Mitschülern Beschämungen oder Strafen zu ersparen. Hier sind also solche Motive vorhanden, welche sittlichen Gesinnungen verwandt sind. Würde diese Lüge hart bestraft, so würde entweder, falls der Lehrer seinen Zweck erreichte, das gute Einvernehmen der Schüler unter einander gestört werden, oder dieselben würden, falls die Strafe nicht fruchtete, sich um so fester verbinden und dem Lehrer frech in's Angesicht lügen. — Hier hat der Erzieher die Aufgabe, seine Zöglinge dadurch zur Wahrheit zurückzuführen, daß er es ihnen leicht macht, die Wahrheit zu sagen. Durch harte Strafen aber erzieht er eine Klasse von Lügnern. Nur dann verdient die Lüge mit Körperstrafen geahndet zu werden, wenn positive Bosheit ihr Motiv ist. So lange dies aber unerwiesen ist, wird es am besten mit der Entziehung des Vertrauens sein Bewenden haben.

Nicht selten haben wir die Worte gehört: „In den Jahren, wo die Vernunft des Kindes zu einer bestimmten Entwickelung gelangt ist, mag man mit den natürlichen Strafen auskommen; allein in der Zeit, in welcher die Vernunft des Menschen noch schläft, wo er blos ein sinnliches Gefühl hat, kann man nur durch die Sinne auf ihn einwirken, und hier dürfen körperliche

*) Ebend., S. 407.

Züchtigungen wohl an ihrer Stelle sein." Wir entgegnen: Vergehen, die an und für sich so hart bestraft zu werden verdienen, können am wenigsten in so zartem Alter begangen werden. Viele geben das zu; aber sie wollen dem Kinde so Manches, das nicht grade böse, dem Erzieher aber unbequem und lästig ist, abgewöhnen, und dies glauben sie am besten durch den Stock zu können. Daß dieses Mittel sich gewöhnlich bewährt, lehrt die Erfahrung; ob es aber das beste, ob es ein berechtigtes sei, verdient doch gewiß noch eine Untersuchung. — Was man dem Kinde in jenem zarten Alter abgewöhnen will, ist entweder Etwas, was die Natur ihm zu thun eingiebt, oder was Menschen ihm angewöhnt haben. — Was die reine, unverdorbene natürliche Neigung ihm zu thun eingiebt, ist nur schlimm nach Menschenansichten und wird nie schlimme Folgen haben, so lange nicht der Mensch sich vorwitzig darein mengt. Das Kind nascht, es eignet sich fremdes Eigenthum an; — aber es kennt noch nicht den Begriff des Eigenthums, und sein Thun ist in seinen Augen also weder Unrecht noch Stehlen. Es zerschlägt einen kostbaren Gegenstand, befleckt einen schönen Teppich, aber diese Dinge haben in seinen Augen nicht mehr Werth als sein geringstes Spielzeug, das es jeden Augenblick wieder ersetzen kann. — Soll man, darf man ihm solche Unarten durch Schläge abgewöhnen? Können diese auch dann noch als ein berechtigtes Mittel erscheinen, wenn man jene Unarten dadurch verhindern kann, daß man dem Kinde die Gelegenheit nimmt, dergleichen Schäden anzurichten?

Viele Fehler aber hat das Kind schon im zartesten Alter, die ihm durch Menschen gelehrt wurden: Eigensinn, Ungehorsam, Lüge, Verstellung. Diese werden zu wirklichen, schlimmen Fehlern, wenn des Kindes Vernunft soweit herangereift ist, daß sie seinen Willen zu einem freien macht, ihm das Böse als Böses kennen lehrt und ihm das Gewissen giebt. Diese müssen dem Kinde unter allen Umständen bei Zeiten abgewöhnt werden. Es frägt sich aber: Kann dies nur durch den Stock geschehen? Sicherlich werden sich dem nachdenkenden Erzieher in jedem bestimmten Falle andere Mittel darbieten, die ebenso sicher zum Ziele führen. Der Stock mag auch hier ein recht bequemes

Mittel sein, aber er ist nicht das beste, denn er schadet. – Der Satz: „Jeder Schlag ist der Anfang zum Todtschlage“, klingt zwar parador, aber er enthält Wahrheit. Mancher geschickte Prügelmeister mag behaupten, er wisse seine Schläge so anzubringen daß sie der Gesundheit des Kindes nie schadeten: wir werden ihm aber nicht glauben; denn nie kann ein Mensch (um mit M. Arndt zu sprechen) so ruhig und freundlich strafen, „wie ein Gott, wie die Nothwendigkeit, die liebend lächelt, wenn sie ihre unvermeidlichen Pfeile abschickt.“ Läßt sich ein Kind die Schläge seines Peinigers gefallen, so wird dieser es für einen verstockten Charakter halten und nur desto emsiger darauf losschlagen, denn er will ja auch den Trotz aus ihm herausprügeln. Für diesen Fall gilt uns obige Versicherung nichts mehr. Lehnt sich aber das Kind auf gegen die harte Strafe, geräth es in Wuth, stampft und schlägt es wieder, so wird sein Zuchtmeister es gewaltsam umklammern und das ihm ursprünglich zugedachte Strafmaß zum mindesten verdoppeln. Wie leicht aber ist bei einem so gewaltsamen Ringen der zarte Menschenleib zu verletzen! Wir können uns kaum einen widrigern Anblick denken als einen wüthenden Erzieher, der kalt darein schlagen kann, wenn sein Zögling, ein schwaches Geschöpf, vor ihm heult und winselt, oder auch stampft und raset. Was soll unter solchen Verhältnissen aus der Liebe der Kleinen zu ihrem Lehrer werden? — Ruhe mag der Stock unter dem jungen Völkchen einer Klasse schaffen, aber diese Stille gleicht der eines Kirchhofes, der einer erstorbenen Flur. Er ist gar leicht zu handhaben; ohne viel Zeitverlust bestraft er jeden Fehler; aber ehe er das, was er in des Kindes Gemüth hineinbrachte: Erbitterung, Groll, Haß, Geisteslahmheit, Verstellung, Lüge, auch wieder herausbringt, eher wird auch die in seiner Führung geübteste Meisterhand erlahmen.

Wir wissen, daß man uns Männer nennen kann, die in ihrer Jugend mehr Schläge als Brot bekamen, ohne jetzt irgend welche schädlichen Wirkungen solcher Behandlung zu verspüren. Aber diese Beispiele von Biedermännern widerlegen unsere Behauptung über die Entbehrlichkeit des Stockes bei zarten Kindern so lange nicht, als man nicht zugleich nachweist,

daß jene Ehrenmänner durch die vielen Schläge zu ihren schätzenswerthen Eigenschaften gelangten. Wir sind der Meinung, daß, so lange die Welt stehet, noch nie ein Kind durch den Stock zu einem guten Menschen gemacht wurde, denn wir können keinen innern Zusammenhang jenes äußern Mittels und dieses Zweckes finden. Wohl aber giebt es Viele, die wissen, daß sie unter den harten Schlägen ihrer Zuchtmeister jedes Gefühls von Menschenwürde verlustig gingen. Sollten diese Unglücklichen den Erzieher nicht mahnen, mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit ein Strafmittel den unschuldigen Kleinen gegenüber zu vermeiden, das diese verderben kann? Also fort mit Stöcken, Riemen und ähnlichen Marterwerkzeugen aus der untersten Klasse der Volksschule, sowie aus der Vorschule des Gymnasiums und der Realschule. Man spare diese letzten Mittel der Schulmeister auf für Schüler, die soweit entwickelt sind, daß sie absichtliche, mit Bewußtsein verübte Rohheit und frechen Ungehorsam zeigen können, und auch bei diesen wende man sie erst an, wenn alle andern Erziehungsmittel sich als vergeblich erwiesen, und die thierische Natur des Zöglings zu heftig hervortritt. In diesem Falle darf der Schüler, da er unter allen Umständen sich der Schulordnung fügen muß, gleich einem wilden Thiere durch schmerzhafte Körperempfindungen gebändigt werden.

Die Wirkung der Züchtigung ist jedoch stets von der Strafweise abhängig. Ueber letztere noch unsere Meinung zu sagen, wird um so ersprießlicher sein, da es eine bekannte Thatsache ist, daß sich viele, besonders junge Lehrer durch eine unrechte Weise zu züchtigen sehr viel Verdrießlichkeiten in ihrem Berufe zuziehen und sich so ihr mühevolles Amt unnöthig noch erschweren.

Zur Erreichung unserer Absicht, scheint uns die Beantwortung folgender Fragen wichtig zu sein:

### 1. Wer soll in der Schule züchtigen?

Soll durch körperliche Strafe beim Zöglinge Besserung erzielt werden, so muß dieser mit dem Erzieher in einem innerlichen, sittlichen Verhältnisse stehen oder wenigstens gestanden

haben. Dasselbe kann nur gedacht werden als ein gegenseitig gebendes und empfangendes. Hat der Zögling Strafe verwirkt, so machte er auf seinen Erzieher einen Eindruck der Unlust, der darum auch von dem, der ihn empfing, in der Strafe erwiedert werden muß. Nur in dieser Weise bleibt obiges Verhältniß unangetastet. — Offenbar kann auch der Erzieher die vorliegende Handlungsweise besser beurtheilen als ein dem Zögling entfernter Stehender.*)

Jener allein wird darum auch das richtige Strafmaß anzuwenden im Stande sein und wissen, wie er weiter handelnd auf den Zögling einzuwirken habe.

Ferner kommt hier noch in Betracht, ob der Zögling die Strafe mehr oder weniger unmittelbar und ursprünglich empfängt. Je ursprünglicher und je unmittelbarer irgend Etwas auf uns einwirkt, um so kräftiger und erregender bildet sich auch der Eindruck; er wird verringert, sobald Vermittlung stattfindet. Ein Redner, der unmittelbar zu uns spricht, übt größere Gewalt auf unser Gemüth aus, als der treueste Referent seiner Worte. Ebenso wird die Wirkung der Strafe abgeschwächt, wenn letztere z. B. vom Director der Schule, der mit dem Zöglinge nicht in unmittelbarer Verbindung steht, vollzogen wird. Derselbe kann sich nicht zu jener warmen Begeisterung emporschwingen, mit welcher der betreffende Erzieher an der Seele des Kindes arbeitet. An die Stelle der Liebe, welche dieser auch dem übelgesinnten Kinde bewahrt, tritt bei jenem die kalte Ueberlegung, mit welcher er, wie ein Kriminalrichter, reiflich erwägend über das vorgelegte Factum aburtheilt. — Während der Erzieher, welcher die Strafe selbst vollzieht, wegen des bei ihrer Ausübung offenbarten liebevollen Ernstes den Glauben an die wohlthätige Absicht leicht weckt und so bewirkt, daß seine Maßregeln zum Herzen des Kindes dringen und da Umgestaltung und Aenderung der Gesinnung

*) Anm.: Der mehr oder weniger böse Sinn eines Knaben offenbart sich in Mienen und Geberden, sowie in dem ganzen Habitus des Knaben. Dies Alles kann nur der Erzieher selber wahrnehmen. Für einen Andern läßt es sich (selbst bei der möglichsten Bestimmtheit des Ausdrucks) nicht gleich treu und eindringlich durch Relation zum Bewußtsein bringen.

schaffen, wird der dem Schüler ferner stehende Vorgesetzte diesem durch sein abgemessenes, der gleichen Wärme entbehrendes Verhalten einfach als Peiniger erscheinen und bei demselben entweder nur in oberflächlicher Weise wirken oder ihn gar erbittern.*) Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, daß die Züchtigung unter keinen Umständen vom Schuldiener vollzogen werden darf.

2. Wann soll der Erzieher die Züchtigung vollziehen?

Wir antworten kurz: Zwischen der Strafverhängung und Ausführung soll keine lange Zeit verstreichen; aber die Zeit soll lang genug sein, um dem Zögling Muße zur Selbsterkenntniß, dem Strafenden zur Verbannung jeder persönlichen Leidenschaftlichkeit zu gewähren. — Ist die Zeit zu kurz, so ist Gefahr vorhanden, daß der Erzieher im Affecte über das nöthige Strafmaß hinausgehe; ist sie aber zu lang, so kann der Verurtheilte den Zusammenhang zwischen Strafe und Vergehen vergessen und letztere für ungerecht halten. Der Strafende erscheint ihm dann als bloßer Peiniger, nicht als liebevoller Erzieher.

Ein kurzer Aufschub der Strafe ist schon aus dem Grunde empfehlenswerth, weil sich dadurch in der Gesinnung des Kindes oft ein solcher Umschwung vollziehen wird, daß der Erzieher die Strafausführung unterlassen darf.**)

---

*) Anm.: Es ließen sich noch viele Nachtheile auffinden, die da eintreten, wo dem Erzieher das Recht zu züchtigen genommen ist. Wir wollen nur noch erwähnen, daß Lehrer, besonders die jüngeren, aus bekannten Gründen Anmeldungen von strafbaren Handlungen ihrer Schüler gern unterlassen. Die Frage, welche Wirkung dies auf die Ordnung in einer Klasse haben müsse, ist leicht zu beantworten.

**) Anm.: Damit er aber in günstigen Fällen eine solche Milde könne eintreten lassen, darf er nicht gleich nach der Entdeckung des Vergehens die Strafart ankündigen. — Denn hat er dies gethan, so muß er zur Aufrechterhaltung seines Ansehens bei den Schülern seine Drohung auch erfüllen. Außerdem würde dann aber auch jeder Aufschub der Strafe für den betreffenden Schüler schädlich sein; denn derselbe kann unmöglich mit gespannter Aufmerksamkeit dem Unterrichte folgen, wenn er die feste Ueberzeugung hat, daß am Ende der Lexion der Stock seiner wartet.

3. In welchem Maße darf gezüchtigt werden?

Wir antworten mit Ziller (Regierung der Kinder S. 77): „Die Strafe darf nicht den Grad erreichen, daß die Gesundheit des Zöglings darunter leiden könnte.“ Zweckmäßig ist es, wie überhaupt beim Strafen, so auch hier, mit dem zuzufügenden Strafquantum so sparsam wie möglich zu sein, um in Zukunft die Strafe noch steigern zu können und die Empfindlichkeit des Kindes für Strafübel vor unzeitiger Abstumpfung zu bewahren. Im andern Falle tritt Unempfindlichkeit des Schülers ein, und damit hat dann die Strafgewalt so ziemlich ihr Ende erreicht. „Uebrigens“, sagt Ziller, (Ebend. S. 98) „kommt es für den abschreckenden Eindruck, der durch die Körperstrafe wie durch jede andere Strafe auf den Zögling hervorgebracht werden soll, weniger auf die Härte der Strafe selbst an, als vielmehr auf die Stärke und Lebendigkeit, mit der sie für sein Vorstellen ausgebildet wird.“

4. In welcher Stimmung soll der Erzieher züchtigen?

Die Stimmung sei eine solche, welche gemischt ist aus der Liebe zum Zöglinge und dem Unwillen über das vorliegende Vergehen. Die sittliche Entrüstung des Erziehers führt dem Zöglinge die Tiefe seines Falles zu Gemüthe; die Liebe aber, welche auch der Strafende offenbart, adelt sein Thun in den Augen des Zöglings und gewinnt diesen für die wohlmeinenden Absichten seines Wohlthäters.

Wir fürchten den Vorwurf nicht, daß wir die Strafgewalt der Schule zu sehr beschränkt hätten und behaupten, daß ein tüchtiger Lehrer mit den genannten Strafmitteln auskommen könne, so lange er es mit geistig und sittlich bildungsfähigen Kindern zu thun habe.*) Jemehr er sich bemüht, immer seltener und gelinder zu strafen, je weniger wird er es nöthig haben, Strafen anzuwenden.

*) Anm.: Sittlich unverbesserliche Subjecte gehören nicht in die Schule. Die Eltern unverdorbener Kinder haben das Recht, die Entlassung jener zu fordern, und ein Schulmann, der seine Pflichten richtig auffaßt, wird nicht zögern, hoffnungslose Schüler aus seiner Anstalt zu entlassen. Solche Verweisung ist zwar ihrer Wirkung nicht aber ihrer Absicht nach eine Strafe, weshalb wir von ihr nicht weiter handeln.